

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KAS GmbH **- Öffentlich geförderte Schulungen -**

Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle öffentlich geförderten Schulungen der KAS GmbH. Diese Bedingungen gelten, soweit nicht andere rechtlich bindende Regelungen, insbesondere solche der Bundesagentur für Arbeit und Bundesministerium für Bildung und Forschung entgegenstehen.

Schulungsinhalte

Die Unterrichtsinhalte entsprechen dem zu Beginn der Schulung gültigen Angebotes. Gesetzliche Bestimmungen und Vorgaben für öffentlich rechtlich anerkannte Abschlüsse (Rahmenlehrpläne und Prüfungsordnung) werden eingehalten. Örtliche und terminliche Veränderungen und Ergänzungen des Schulungsablaufes bleiben vorbehalten.

Absage einer Schulung

Bei zu geringer Teilnehmerzahl oder aus anderen wichtigen Gründen, können ausgeschriebene Schulungen abgesagt werden. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Zahlungsbedingungen

Die Schulungsgebühren sind spätestens bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Berechnung der Schulungskosten erfolgt auf Basis der jeweils gültigen Schulungsangebote.

Voraussetzung zur Teilnahme

Über die Schulungsteilnahme entscheidet die KAS GmbH nach einem Beratungsgespräch.

Anmeldung bzw. Vertragsabschluss

Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Eine Anmeldung von SGBIII oder SGBII geförderten Teilnehmer/-innen kann nur erfolgen, wenn ein Beratungsgespräch mit dem/der zuständigen in der Bundesagentur für Arbeit oder der ARGE oder der optierenden Kommune erfolgt. Ist.

Rücktritt

Ein Rücktritt vom Lehrgang ist nur schriftlich bis zum letzten Werktag vor Lehrgangsbeginn möglich. Erfolgt ein Rücktritt, weil die im Rahmen des SGBIII oder SGBII beantragte Förderung für den Lehrgang oder für den Teilnehmer(in nicht bewilligt wird, entstehen ihm/ihr keine Rücktrittskosten.

Kündigung

Eine Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

Kündigung durch den Teilnehmer/in

Wenn nicht anders vereinbart, gelten nachstehende Regelungen: Die Kündigungsfrist des Teilnehmers /in beträgt 4 Wochen. Die Kündigung hat gegenüber der Ausbildungsstätte zu erfolgen. Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als Kündigung. Im Fall der Kündigung werden die Teilnahmegebühren bis zum Kündigungstermin berechnet. Ohne ordnungsgemäße Kündigung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Teilnahmekosten. Das beidseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen eines wichtigen Grundes (z.B. Arbeitsaufnahme) bleibt unberührt.

Kündigung durch die KAS GmbH

Wir sind insbesondere zu einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum

Monatsende berechtigt, falls das Lehrgangziel nicht oder nicht mehr erreicht werden kann, eine öffentliche Förderung entfällt, sofern der Teilnehmer/in die Kosten nicht im Voraus selbst aufbringt. Bei Verstoß gegen die Teilnehmerregeln. Ist ein Teilnehmer/ in nicht in Arbeit und nimmt eine Arbeit während des laufenden Lehrganges auf, so berührt dies die Geschäftsgrundlage dieses Vertrages. Im Falle einer Berufsausbildung nach §§4 ff BBIG ist die Kündigung schriftlich zu begründen.

Regeln für Teilnehmer/innen

- Oberstes Ziel aller Mitarbeiter von KAS ist der Erfolg aller Teilnehmer/-innen. Deshalb sind deren Anweisungen Folge zu leisten.
- Die Teilnehmer/-innen verpflichten sich, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen.
- Das Rauchen ist in den Schulungsräumen, im Büro, WC und Flurbereich nicht gestattet.
- Die Hausordnung der KAS GmbH ist einzuhalten.

Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern

Es gelten die Anforderungen an die Bildungsträger gemäß §84 Sozialgesetzbuch III in Verbindung mit §8 Anerkennungs- und Zulassungsverordnung- Weiterbildung

Datenschutz

Die für die Dienstleistung notwendigen Teilnehmerdaten werden im Rahmen der Rechtsvorschriften zum Datenschutz zweckgebunden verarbeitet.

Zertifikat

Nach vollständiger Teilnahme an den Schulungen wird den Teilnehmern/innen ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat wird, falls keine anderweitige Vereinbarung besteht, der zuständigen Kommune oder Arbeitsagentur für Arbeit ausgehändigt.

Prüfungsergebnisse/Zeugnisse oder /und Zertifikate externer Prüfungsstätten werden der KAS GmbH zugestellt und von dieser an die entsprechend Einrichtung weitergeleitet, soweit keine anderweitige Vereinbarung geschlossen wurde.

Haftung

Die KAS GmbH haftete bei Unfällen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, jedoch nicht für Verlust, Beschädigungen oder Diebstahl von Gegenständen aller Art

Schadenersatz

Schadenersatzansprüche sind beiderseits innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen, andernfalls sind sie verfallen. Wird der Anspruch abgelehnt oder erklärt sich die Gegenseite nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, entfällt der Anspruch, wenn er nicht binnen einer Frist von weiteren 3 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Ausschlussfristen gelten nicht für eine Haftung wegen Vorsatz.

Vertragsgestaltung

Für die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ist allein der Vertrag verbindlich. Individualabsprachen müssen schriftlich bestätigt werden. Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen über die Entbehrlichkeit der Schriftform sind unwirksam.